



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

173
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 29. April 2013

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

281. 9. Änderung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ Seite 174
282. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 175
283. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Bayer CropScience AG – MTZ-Anlage – Seite 175
284. Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (UVPG) – Anlage zur Herstellung von Papier, Parallelbetrieb von 3 Feuerungsanlagen – Seite 175
285. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinlad Raffinerie, Werk Wesseling, Anlage Ölvergasung Seite 176
286. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Bechbaches im Bereich der Stadt Wiehl (Überschwemmungsgebietsverordnung „Bechbach“) Seite 176

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

287. Erweiterte Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen Seite 177
288. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2013 Seite 178
289. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 33 und L 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist und Erftstadt Seite 179
290. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2013 Seite 180

291. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ Seite 181
292. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises hier: StädteRegion Aachen Seite 182
293. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Nr. 24 der Stadt Niederkassel Seite 182
294. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 182
295. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 182
296. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 182
297. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 183
298. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 183

E **Sonstige Mitteilungen**

299. Liquidation hier: Aachener Turnerschaft 1960 e.V. Seite 183
300. Liquidation hier: Förderverein der Neurochirurgischen Klinik Köln-Merheim e.V. Seite 183
301. Liquidation hier: Verein zur Förderung der verlässlichen Grundschule Roetgen Seite 183

Als Sonderbeilage:

Karte zu Überschwemmungsgebiet Bechbach

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

281. 9. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

in der Beschlussfassung vom 22. November 2012 zur Fassung der Genehmigung vom 18. April 2013

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Stadt Bielefeld
- die Stadt Bochum
- die Bundesstadt Bonn
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Stadt Hagen
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- die kdVz Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- die Stadt Köln
- das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- die Stadt Ratingen
- die Regio IT GmbH
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Ver-

einbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 5 Leistungsverrechnung

4) Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50 % von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Bei GmbHs sind dies die Einwohnerzahlen der Trägerkommunen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25 % der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 71 875 €. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 11 Verbandsausschuss

1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Verbandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände, dem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den Aufsichtsräten benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 22. November 2012 beschlossene 9. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staats-

vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 9. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ tritt, wie in der Verbandsversammlung am 31. Mai 2012 beschlossen, in Bezug auf den Beitritt der regio iT GmbH zum 1. Juni 2012 und, wie in der Verbandsversammlung am 22. November 2012 beschlossen, in Bezug auf den Beitritt der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 18. April 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: -31.1.1.6.2-s-kdn-

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 174

282. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-StGI-

Köln, den 9. April 2013

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. April 2013 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

als ehrenamtlicher Gutachter:

- Herr Stefan Rankenhohn, Steineroth
- Herr Klaus Ugolini, Bergisch Gladbach

Im Auftrag
gez. Steinerücken

Abl. Reg. K 2013, S. 175

283. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Bayer CropScience AG – MTZ-Anlage –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53- 0095/12/G16-St

Köln, den 29. April 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der MZT-Anlage, Geb. B 562, B 560, B 561, B 555, B 574 und B 575.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1r der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände des CHEMPARKS Dormagen in 41538 Dormagen, Kreis Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239, befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage von 40 640 t/a auf 48 280 t/a an Wirkstoffen und Zwischenprodukten für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Biozide durch Kapazitätsanpassungen in diversen Betriebseinheiten.
- alternative Herstellung des neuen Produktes Bixafen
- Änderung der Verfahren zur Herstellung von Octanoylchlorid und Spiroxamin
- diverse apparative Änderungen
- diverse Änderungen in den Tanklagern

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. Stöcker

Abl. Reg. K 2013, S. 175

284. Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (UVPG) – Anlage zur Herstellung von Papier, Parallelbetrieb von 3 Feuerungsanlagen –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0053/12/0602.1-UVP-Wu

Köln, den 29. April 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur

14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71–80 und 358.

Antragsgegenstand ist der Parallelbetrieb der drei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 61 MW.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2013, S. 175

**285. Öffentliche Bekanntmachung nach
§ 3a UVPG für die Firma Shell Deutschland
Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling,
Anlage Ölvergasung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.4-16-26/13-Ru

Köln, den 18. April 2013

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Str.1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 131 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Ölvergasung (Anlagennr.: 0014) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die sicherheitstechnische Erhöhung der Rectisolwäschen und Kälteanlagen sowie die Emissionsminderung durch verfahrenstechnische Optimierung der Rectisolwäschen und Installation einer Abgasreinigungsanlage in den CO₂Rectisolwäschen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2013, S. 176

**286. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Bechbaches im Bereich der Stadt Wiehl
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Bechbach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Bechbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Bechbaches – von der Mündung in die Wiehl von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 3+035 – im Bereich der Stadt Wiehl, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Bechbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Bechbach, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 15. Oktober 2012) und in zwei Karten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Bechbach, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 15. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wiehl und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 29. Oktober 2012, Seite 515, lfd. Nr. 612, Az.: 54.2.12.1 – Bechbach).

Köln, den 15. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Bechbach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 176

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

287. **Erweiterte Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen**

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B 1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13. März 2013 Folgendes angeordnet:

Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht, zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

- 1) Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gilt folgender Höchstgehalt ((in mg/kg (ppm), bezogen auf Mais mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

- | | |
|---------------------------------|------|
| Futtermittelausgangserzeugnisse | 0,02 |
|---------------------------------|------|
- 2) Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur dann zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.
 - 3) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
 - 4) Durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 13. März 2013 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden. Sie gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom

7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 FutMV ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30. Mai 2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17. August 2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

- 1. in den Verkehr zu bringen,
- 2. zu verfüttern oder
- 3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 FutMV stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 FutMV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Recklinghausen, den 29. April 2013

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Im Auftrag
gez. Rose-Luther

ABl. Reg. K 2013, S. 177

288. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2013

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 7. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt

- 1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	813 659,00 €,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	725 650,00 €.
- 2. im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	814 299,00 €,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	712 750,00 €,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 650,00 €,

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 14 500,00 €.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,04 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2011 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 6

- (1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen: „Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5500,00 €.
- (2) Alle Aufwendungen des Ergebnisplan werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 3. April 2013, Aktenzeichen: 31.1.1.6.2 StudAC-Leo, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. April 2013

Dr. Lothar B a r t h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 178

289. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 33 und L 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist und Erftstadt

Im Gebiet der Gemeinden Weilerswist und Erftstadt, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln haben sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 33 und der L 163 auf Teilstrecken der L 33 und L 163 die Verkehrsbedeutung geändert.

Die Teilstrecken des Neubaus der L 163

- 1.) von NK 5207 120 O nach NK 5206 035 O
von Station 0,218 nach Station 0,700
(Länge 0,482 km)
- 2.) von NK 5207 120 D nach NK 5206 120 E
von Station 0,000 nach Station 0,315
(Länge 0,315 km)
- 3.) von NK 5207 120 C nach NK 5206 120 B
von Station 0,000 nach Station 0,217
(Länge 0,217 km)
- 4.) von NK 5207 120 F nach NK 5206 120 G
von Station 0,000 nach Station 0,273
(Länge 0,273 km)
- 5.) von NK 5206 035 C nach NK 5206 035 D
von Station 0,000 nach Station 0,026
(Länge 0,026 km)
- 6.) von NK 5206 035 D nach NK 5206 035 O
von Station 0,000 nach Station 0,027
(Länge 0,027 km)
- 7.) von NK 5206 035 O nach NK 5206 035 B
von Station 0,000 nach Station 0,026
(Länge 0,026 km)
- 8.) von NK 5206 035 B nach NK 5206 035 C
von Station 0,000 nach Station 0,028
(Länge 0,028 km)
(Gesamtlänge 1,394 km)

sowie die Teilstrecken des Neubaus der L 33

- 9.) von NK 5206 401 O nach NK 5206 053 O
von Station 0,000 nach Station 1,464
(Länge 1,464 km)
- 10.) von NK 5206 053 O nach NK 5206 053 B
von Station 0,000 nach Station 0,029
(Länge 0,029 km)
- 11.) von NK 5206 053 B nach NK 5206 053 C
von Station 0,000 nach Station 0,023
(Länge 0,023 km)

- 12.) von NK 5206 053 C nach NK 5206 053 O
von Station 0,000 nach Station 0,052
(Länge 0,052 km)
- 13.) von NK 5206 053 C nach NK 5206 054 O
von Station 0,000 nach Station 0,110
(Länge 0,110 km)
- 14.) von NK 5206 054 O nach NK 5206 055 O
von Station 0,000 nach Station 0,086
(Länge 0,086 km)
- 15.) von NK 5206 055 O nach NK 5206 055 B
von Station 0,000 nach Station 0,028
(Länge 0,028 km)
- 16.) von NK 5206 055 B nach NK 5206 055 C
von Station 0,000 nach Station 0,024
(Länge 0,024 km)
- 17.) von NK 5206 055 C nach NK 5206 055 O
von Station 0,000 nach Station 0,052
(Länge 0,052 km)
- 18.) von NK 5206 055 C nach NK 5206 035 C
von Station 0,000 nach Station 1,016
(Länge 1,016 km)
(Gesamtlänge 2,884 km)

werden gemäß § 6 StrWG NRW zur Landesstraße 163 (Ziffer 1–8) bzw. zur Landesstraße 33 (Ziffer 9–18) in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen gewidmet.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung wird die Teilstrecke der L 33

- 19.) von NK 5206 401 O nach NK 5206 016 O
von Station 0,000 nach Station 2,774
(Länge 2,774 km)

gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 16. April 2013

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Az.: 0000/42100.070/4.22.02.02-44-L33

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2013, S. 179

290. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 21. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

– Gesamtbetrag der Erträge auf 1 106 962 €

– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 106 962 €

im Finanzplan mit

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 053 230 €

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 978 650 €

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 31 900 €

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 31 900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 903 430 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 884 830 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 18 600 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

– entfällt –

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 2. April 2013 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 11. April 2013

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2013 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. November 2012 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) ber. am 2. September 2009 (GV. NRW. S. 481) sind beachtet worden.

Viersen, den 16. April 2013

ZV Naturpark Schwalm-Nette
Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Horster

ABl. Reg. K 2013, S. 180

291.

**Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes
„Naturpark Schwalm-Nette“**

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 21. November 2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2009 (Bericht 16/2010) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2009.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2009 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	363.733,01 €
2. Umlaufvermögen	1.168.039,03 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	122.344,43 €
Bilanzsumme Aktiva	1.654.116,47 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	349.424,38 €
3. Rückstellungen	1.070.696,01 €
4. Verbindlichkeiten	74.983,29 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	114.142,28 €
Bilanzsumme Passiva	1.654.116,47 €

Die Ergebnisrechnung 2009 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.009.507,74 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 1.009.011,93 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	495,81 €
4. Finanzergebnis	- 495,80 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,01 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- 0,01 €
Jahresergebnis	- 0,00 €

Die Finanzrechnung 2009 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	970.511,27 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 900.572,06 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.939,21 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.130,63 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 27.726,99 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	22.403,64 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	92.342,85 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	92.342,85 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.345,91 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 37.348,98 €
Liquide Mittel	77.339,78 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 16. April 2013

ZV Naturpark Schwalm-Nette
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Horster

ABl. Reg. K 2013, S. 181

**292. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: StädteRegion Aachen**

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 410 ausgestellt am 11. Oktober 2011 auf den Namen Aysel Gülbaz, geboren am 8. März 1974, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 108, zuzuleiten.

Aachen, den 8. April 2013

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2013, S. 182

**293. Ungültigkeitserklärung eines
Dienstsiegels Nr. 24 der Stadt Niederkassel**

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel der Stadt Niederkassel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, in der Mitte des Siegels das Niederkasseler Stadtwappen, unten dem Stadtwappen die Nr. 24.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Stadt Niederkassel, Fachbereich 1, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel.

Niederkassel, den 15. April 2013
Stadt Niederkassel

Der Bürgermeister
gez. Vehreschild

ABl. Reg. K 2013, S. 182

**294. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000051056, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 22. April 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 182

**295. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224108229 (14108229), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. April 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 182

**296. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070162882, 3071046746, 351003033.

Aachen, den 18. April 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 182

**297. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400129890 und 4214433460, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 15. April 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 183

**298. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 383103041 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 15. April 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 183

E Sonstige Mitteilungen

**299. Liquidation
hier: Aachener Turnerschaft 1960 e.V.**

Laut einstimmigem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. September 2012 wurde unser Verein „Aachener Turnerschaft 1960 e.V.“ zum 31. Dezember 2012 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten sich bei dem Liquidator Hans-Josef Foerster zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 183

**300. Liquidation
hier: Förderverein der Neurochirurgischen
Klinik Köln-Merheim e.V.**

Der Verein „Förderverein der Neurochirurgischen Klinik-Merheim e.V., Köln“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 183

**301. Liquidation
hier: Verein zur Förderung der verlässlichen
Grundschule Roetgen**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 3561) eingetragene Verein „Verein zur Förderung der verlässlichen Grundschule Roetgen“ mit dem Sitz in Roetgen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2013 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren

– Herr Michael Melms, wohnhaft in 52159 Roetgen, Eichenstraße 18, oder

– Herr Alexander Mlynski-Wiese, wohnhaft in 52159 Roetgen, Birkenhain 6,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 183

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.